

**- nichtamtliche Lesefassung mit eingearbeiteter  
Änderungssatzung vom 29.10.2009 -**

**Satzung  
der Gemeinde Sülzetal  
über die  
Straßenreinigung und den Winterdienst  
(Straßenreinigungssatzung)**

Auf Grund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 1993 S. 568), in der derzeit geltenden Fassung, und § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Sülzetal in seiner Sitzung am 29.09.2005 folgende Satzung beschlossen - zuletzt geändert am 29.10.2009:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1  
Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrG LSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Der Gemeinde verbleibt
  - die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahnen, die Überwege und die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle sowie der Geh- und Radwege der unter Reinigungsklasse I der Anlage 2 zur Satzung (Klassifizierung der Straßen in Reinigungsklassen) aufgeführten Straßen.
  - die Verpflichtung zur Reinigung der Fahrbahn, der Überwege, der Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle der unter den Reinigungsklassen II und V der Anlage 2 zur Satzung aufgeführten Straßen.
- (3) Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus (öffentliche Einrichtung).

**§ 2  
Gegenstand der Reinigungspflicht**

- (1) Zu reinigen sind:
  - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (§ 3 StrG LSA),
  - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA)
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
  - (a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
  - (b) die Parkplätze/Parkbuchten,
  - (c) die Straßenrinnen,
  - (d) die Gehwege und Schrammborde,
  - (e) Böschungen, Stützmauern,
  - (f) die Überwege,
  - (g) die Einflussöffnungen der Straßenkanäle.

- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) soweit räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbstständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sogenannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

### **§ 3 Verpflichtete**

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach § 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen.

### **§ 4 Umfang der Reinigungspflicht**

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 und 7)
- b) den Winterdienst (§§ 9 und 10)

### **§ 5 Reinigungsklassen**

Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden nach dem Verschmutzungsgrad und der Straßenbreite in fünf Reinigungsklassen eingeteilt:

#### Reinigungsklasse I

Die Fahrbahn wird wöchentlich einmal durch die Gemeinde gekehrt. Der Winterdienst wird durch die Gemeinde realisiert. Die Geh – und Radwege sowie die Grünanlagen werden durch die Gemeinde gereinigt, der Winterdienst wird durch die Gemeinde realisiert.

#### Reinigungsklasse II

Die Fahrbahn wird mindestens einmal monatlich durch die Gemeinde gekehrt. Der Winterdienst wird durch die Gemeinde realisiert. Die Grünanlagen werden durch die Gemeinde gereinigt. Die Reinigung der Geh- und Radwege erfolgt durch die Anlieger.

Reinigungsklasse III

Die Reinigung des gesamten Straßenraumes einschließlich der Fahrbahn erfolgt durch die Anlieger. Der Winterdienst auf der Fahrbahn wird durch die Gemeinde realisiert.

Reinigungsklasse IV

Diese Reinigungsklasse gilt für Grundstücke, die Wohnzwecken dienen und nicht an einer grundhaft ausgebauten Straße ( Feldweg ) liegen. In diesem Falle führt die Gemeinde Sülzetal nur den Winterdienst durch. Die Reinigung des gesamten Straßenraumes einschließlich der Fahrbahn erfolgt durch die Anlieger, soweit die Straßenverhältnisse eine Reinigung zulassen.

Reinigungsklasse V

Bundes- und Kreisstraßen – hier wird die Reinigung der Fahrbahn mindestens einmal monatlich durch die Gemeinde vorgenommen. Der Winterdienst wird vom Straßenbaulastträger realisiert. Die Grünanlagen werden durch die Gemeinde gereinigt. Die Reinigung der Geh- und Radwege erfolgt durch die Anlieger.

Reinigungsklasse VI

Diese Reinigungsklasse steht für Straßen, die nicht im Besitz der Gemeinde Sülzetal stehen - Privatstraßen. Die Gemeinde führt keine Straßenreinigung und keinen Winterdienst durch. Beides muss durch den Eigentümer selbst organisiert werden.

## II. Allgemeine Straßenreinigung

### § 6

#### Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (4) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich unterhaltenen Anlagen (z. B. Gruben, Gewässer u. s. w.) zugeführt werden.
- (5) Tierhalter sind verantwortlich für die Beseitigung der Exkreme ihrer Tiere, wenn der öffentliche Straßenraum durch die Exkreme dieser Tiere verunreinigt wurde. Der Aufenthalt von Tieren auf Spiel- und Sportplätzen ist verboten.

### § 7

#### Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer

dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen – vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte – zu reinigen.

- (2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

### **§ 8 Reinigungszeiten**

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten mindestens einmal monatlich zu reinigen.
- (2) Darüber hinaus kann die Gemeinde bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfest, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des StrG LSA bleibt unberührt.

### **III. Winterdienst**

#### **§ 9 Schneeräumung**

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.  
Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet. Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 2 Abs. 3 der Satzung.
- (2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor dem Nachbargrundstück bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer erforderlichen Breite zu räumen. (Breite Zugang ca. 1 m).
- (4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar – zu lösen und abzulagern.
- (5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee

auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

- (6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

## **§ 10**

### **Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.
- (2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 9 zu räumende Fläche abgestumpft werden.
- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nicht verwendet werden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
- (5) Auftauendes Eis auf den in Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 9 Abs. 5 zu beseitigen.
- (6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straße nicht beschädigen.
- (7) § 9 Abs. 7 gilt entsprechend.

## **IV. Schlussvorschriften**

### **§ 11**

#### **Ausnahmen**

- (1) Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.
- (2) Pflichtige nach dieser Satzung sind von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße befreit, wenn der Grad der Verschmutzung so hoch ist, dass die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann. Dies betrifft insbesondere Verschmutzungen durch landwirtschaftlichen Verkehr und Unfälle. Hier gilt für die Beseitigung der Verschmutzung das Verursacherprinzip.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Rechtsgrundlage für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bildet § 6 Abs. 7 GO-LSA in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen den §§ 6 und 7 der Reinigungspflicht der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
  2. entgegen § 8 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
  3. entgegen den §§ 9 und 10 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.
- (3) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

## **§ 13 Zwangmaßnahmen**

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verfügungen erfolgt nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG-LSA) vom 19.12.1991, in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 14 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Bördekreises in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst vom 16.10.2003 sowie die 1. Änderungssatzung vom 18.03.2004 und die 2. Änderungssatzung vom 25.08.2004 außer Kraft.

Sülzetal, 29.10.2009

- Dienstsiegel -

gez. Wasserthal  
Bürgermeister

### Anlagen

- |          |  |
|----------|--|
| Anlage 1 | Straßenverzeichnis                               |
| Anlage 2 | Klassifizierung der Straßen in Reinigungsklassen |

**Anlage 1****Straßenverzeichnis der Gemeinde Sülzetal****Ortsteil Altenweddingen**

An der Gärtnerei  
 Am Fengel  
 Am Fleit  
 Am Föhr  
 Am Rübenplan  
 Am Schachtteich  
 An den Worthen  
 An der Röte  
 An der Plantage  
 An der Baumschule  
 Badergasse  
 Alte Bahnhofstraße  
 Bahrendorfer Weg  
 Breite Straße  
 Buttenkrug  
 Die Graue  
 Friedensstraße  
 Gerstenweg  
 Haferbreite

Kantorberg  
 Karl-Liebknecht-Straße  
 Karlstraße  
 Kirchstraße  
 Mühlensteg  
 Mühlenstraße  
 Neuer Weg  
 Rapsblüte  
 Rispenweg  
 Röteberg  
 Südstraße  
 Unseburger Weg  
 Unseburger Chaussee  
 Wanzleber Chaussee  
 Weizengrund  
 Ziegelei  
 Zum Aktienbrunnen  
 Zum Maisfeld

**Ortsteil Dodendorf**

Am Bahnhof  
 Am Froschteich  
 Amselstieg  
 Am Sülzhang  
 Dorfstraße  
 Ellernweg  
 Ferdinand-von-Schill-Weg  
 Freiherr-von-Lützow-Ring  
 Harmsweg  
 Im Bogen  
 Kiebitzanger  
 Kiebitzweg

Kleine Straße  
 Königweg  
 Lange Sülldorfer Straße  
 Leipziger Straße  
 Mühlenweg  
 Osterweddinger Straße  
 Princess-Weg  
 Siedlungsweg  
 Sohlener Straße  
 Spatzenfang  
 Welsleber Weg

**Ortsteil Bahrendorf**

Am Busch  
 Am Sandberg  
 Altenweddinger Straße  
 Alte Gärtnerei  
 Geschwister-Scholl-Straße  
 Hauptstraße

Im Rhabarberfeld  
 Kleine Schulstraße  
 Neustraße  
 Ringstraße  
 Schloßstraße  
 Siedlung

### Ortsteil Langenweddingen

Akazienweg  
 Am Birkenweg  
 Am Hohendodeleber Weg  
 Am Mühlenweg  
 Am Prödel  
 Am Rennberg  
 Am Steinbruch  
 Am Trentlinger Weg  
 An der Springe  
 An der Tränke  
 August-Bebel-Siedlung  
 Bauernwand  
 Buchenweg  
 Feldstraße  
 Halberstädter Straße  
 Heinrich Heine Straße  
 Hinter dem Steintor  
 Hirtenberg  
 Hohe Straße

Holzweg  
 In den Worthen  
 Jubelberg  
 Kirchtor  
 Kreipe  
 Lange Straße  
 Lindenweg  
 Pappelweg  
 Pfarrwinkel  
 Robert-Koch-Straße  
 Schulstraße  
 Steintor  
 Sülldorfer Weg  
 Talwiese  
 Über der Dingelstelle  
 Wanzleber Straße  
 Wolfschartstraße  
 Zwischen den Linden

### Ortsteil Osterweddingen

An der Autobahn  
 Ackerstraße  
 Ahornweg  
 Alte Dorfstraße  
 Alte Kirchstraße  
 Am Amselstieg  
 Am Biotop  
 Am Mühlenberg  
 Am Thiebogen  
 Am Wall  
 Appendorfer Weg  
 Bäckerengang  
 Bahnhofstraße  
 Birkenweg  
 Darrhof  
 Distelweg  
 Dodendorfer Straße  
 Eschenring  
 Euroglas Straße  
 Fasanenweg  
 Fliederweg  
 Gärtnerstraße  
 Hasenwinkel  
 Hemmsack  
 Holunderweg

Igelweg  
 In den Ungleichen  
 Im Hamsterfeld  
 Kurze Straße  
 Lange Göhren  
 Lerchenwinkel  
 Marvin-Schwans-Weg  
 Mittelstraße  
 Mühlenbreite  
 Neue Straße  
 Robinienweg  
 Rosenring  
 Stadtweg  
 Siedlungsstraße  
 Straße zur Badeanstalt  
 Sülldorfer Straße  
 Sülzeblick  
 Vogelgesang  
 Wasserloch  
 Weinbergstraße  
 Windenweg  
 Zur Mühle  
 Zur Feldstraße

**Ortsteil Schwaneberg**

Am Anger  
Am Pfeilgraben  
Am Röthegraben  
Bördestraße  
Gartenstraße

Große Gasse  
Lindenstraße  
Wiesentor  
Zum Kossatenweg  
Zum Mühlenweg

**Ortsteil Stemmern**

Alte Mittelstraße  
Bierweg  
Im Winkel

Schillerstraße  
Welsleber Straße

**Ortsteil Sülldorf**

Am Weinberg  
Bahrendorfer Straße  
Bergstraße  
Puppendorf

Salzblütenweg  
Steinbruch  
Sülldorfer Mittelstraße

## Anlage 2 Klassifizierung der Straßen in Reinigungsklassen

### Reinigungsklasse I (Gewerbegebiete)

#### Langenweddingen

Über der Dingelstelle

#### Dodendorf

Ellernweg

Harmsweg

Königweg

Princess-Weg

#### Osterweddingen

An der Autobahn

Am Biotop

Am Wall

Appendorfer Weg

Bahnhofstraße 45 bis Ende

Breiter Weg

Euroglas Straße

In den Ungleichen

Lange Göhren

Marvin-Schwan-Weg

Stadtweg

### Reinigungsklasse II

#### Altenweddingen

Am Fleit

Am Föhr

Am Rübenplan

An den Worthen außer 1, 2, 4, 6,  
8d bis 8j, 21c, 25

An der Plantage

Breite Straße außer 9a bis 9c, 10a,  
11, 31 bis 46 und  
Teilstück zwischen  
Bahnlinie und Fried-  
hof

Gerstenweg

Haferbreite

Kantorberg außer 2, 3, 5

Karl-Liebknecht-Straße

Kirchstraße

Mühlensteg

Mühlenstraße

Rapsblüte außer 7, 8, 9

Rispenweg

Südstraße außer 17 und 18

Unseburger Weg außer 20c, 28c, 28d  
und 30a

Weizengrund

Zum Aktienbrunnen nur Teilstück von  
Friedensstr. 18/19 bis  
Einmündung An den  
Worthen

Zum Maisfeld

#### Bahrendorf

Alte Gärtnerei

Am Busch

Geschwister-Scholl-Straße

Im Rhabarberfeld außer 8

Kleine Schulstraße

Ringstraße außer 16 - 20

Schloßstraße

Siedlung

#### Dodendorf

Amselstieg außer 13 und 14

Dorfstraße

Ferdinand-von-Schill-Weg

Freiherr-von-Lütow-Ring

Hinter dem Busch

Im Bogen außer 6

Kiebitzweg

Kleine Straße außer 9

Lange Sülldorfer Straße

Mühlenweg außer 7, 8, 9, 17a und  
19a

Osterweddingener Straße

Siedlungsweg

Spatzenfang außer 14, 14a, 15 und 15a

Welsleber Weg außer 2a, 3a, 26 und 27

Langenweddingen

Akazienweg außer 4, 7 und 8  
 Am Hohendodeleber Weg außer 1 bis 8  
 und 9a

Am Mühlenweg

Am Prödel (Lange Str. – R.-Koch-Str.)  
 außer 3

Am Rennberg außer 6, 7, 8, 9 und  
 9a

Buchenweg

Feldstraße

Halberstädter Straße außer 9, 10, 35,  
 36,39,

39a, 40, 41a, 42a,

42b,

43, 44, 49f, 49g, 49h,  
 49i

Heinrich Heine Straße

Hinter dem Steintor außer 7, 18, 23, 24  
 und 25

Hohe Straße

In den Worthen

Jubelberg

Kirchtor außer 7, 10 bis 18 und 25

Kreipe außer 21a, 22 und 24

Lange Straße außer 25 und 25a

Lindenweg außer 1 und 21

Pfarrwinkel außer 2, 3 und 3a

Robert-Koch-Straße außer 17, 18 und 19

Schulstraße

Steintor außer 29, 30, 31 und 32

Sülldorfer Weg außer 2 bis 17

Wanzlebener Straße

Wolfschartstraße

Zwischen den Linden außer 19 und 20

Osterweddingen

Am Mühlenberg (nach Fertigstellung)

Am Thiebogen

Bäckergang

Darrhof

Distelweg

Gärtnerstraße

Hasenwinkel außer 2 und 3

Hemmsack

Holunderweg außer 10

Igelweg

Im Hamsterfeld außer 11, 12, 15, 19,  
 23 und 24

Kurze Straße

Mittelstraße

Mühlenbreite außer 16a

Neue Straße

Rosenring außer 48

Straße zur Badeanstalt außer 11 und 11a

Vogelgesang

Wasserloch außer 4

Weinbergstraße

Windenweg außer 17, 21, 22, 25,  
 26, 29, 38

Zur Mühle

Schwaneberg

Am Anger

Am Pfeilgraben außer 1- 7 , 10 und 12

Am Röthegraben

Bördestraße

Lindenstraße

Wiesentor

Zum Kossatenweg

Zum Mühlenweg außer 3

Stemmern

Alte Mittelstraße

Bierweg

Im Winkel

Schillerstraße

Sülldorf

Am Weinberg nur Nr. 1

Bergstraße

Puppendorf

Salzblütenweg außer 1, 1a, 1b, 5, 24,  
 25 und 29

Sülldorfer Mittelstraße nur 7 - 9

### Reinigungsklasse III

#### Altenweddingen

Alte Bahnhofstraße		Kantorberg	nur 2, 3, 5
Am Fengel		Karlstraße	
An der Baumschule		Rapsblüte	nur 7, 8, 9
An der Gärtnerei		Röteberg	
An den Worthen	nur 1, 2, 4, 6, 8d bis 8j, 21c, 25	Südstraße	nur 17 und 18
Badergasse		Unseburger Chaussee	
Bahrendorfer Weg	nur 12, 13, 14, 20b	Unseburger Weg	nur 20c, 28c, 28d und 30a
Breite Straße	nur 9a bis 9c, 10a, 11, 31 bis 46 und Teilstück zwischen Bahnlinie und Fried- hof	Ziegelei	
		Zum Aktienbrunnen	außer Teilstück von Friedensstr. 18/19 bis Einmündung An den Worten

#### Bahrendorf

Im Rhabarberfeld	nur 8	Ringstraße	nur 16 - 20
Neustraße			

#### Dodendorf

Am Bahnhof		Kleine Straße	nur 9
Am Froschteich		Mühlenweg	nur 7, 8, 9, 17a und 19a
Amselstieg	nur 13 und 14	Sohlener Straße	
Im Bogen	nur 6	Spatzenfang	nur 14, 14a, 15 und 15a
Kiebitzanger			

#### Langenweddingen

Akazienweg	nur 4, 7 und 8	Hinter dem Steintor	nur 7, 18, 23, 24 und 25
Am Birkenweg		Hirtenberg	
Am Hohendodeleber Weg	nur 1 bis 8 und 9a	Holzweg	
Am Rennberg	nur 6, 7, 8, 9 und 9a	Kirchtor	nur 7, 10 bis 18 und 25
Am Steinbruch		Kreipe	nur 21a, 22 und 24
Am Trentlinger Weg		Lange Straße	nur 25 und 25a
An der Springe		Lindenweg	nur 1 und 21
An der Tränke		Pappelweg	
August-Bebel-Siedlung		Pfarrwinkel	nur 2, 3 und 3a
Bauernwand		Robert-Koch-Straße	nur 17, 18 und 19
Halberstädter Straße	nur 9, 10, 41a, 42a, 42b, 44, 49f, 49g, 49h, 49i	Steintor	nur 29, 30, 31 und 32
		Sülldorfer Weg	nur 2 bis 17
		Zwischen den Linden	nur 19 und 20
		Talwiese	

Osterweddingen

Ahornweg  
 Dodendorfer Straße nur 15  
 Fasanenweg  
 Fliederweg  
 Hasenwinkel nur 2 und 3  
 Holunderweg nur 10  
 Im Hamsterfeld nur 11, 12, 15, 19, 23  
 und 24  
 Lerchenwinkel  
 Mühlenbreite nur 16a

Robinienweg  
 Rosenring nur 48  
 Siedlungsstraße  
 Sülzeblick  
 Straße zur Badeanstalt nur 11 und 11a  
 Wasserloch nur 4  
 Windenweg nur 17, 21, 22,  
 25, 26, 29, 38  
 Zur Feldstraße außer 2a bis 5

Schwaneberg

Am Pfeilgraben nur 1 – 7, 10 und 12  
 Große Gasse  
 Gartenstraße

Zum Mühlenweg nur 3

Sülldorf

Am Weinberg außer Nr. 1  
 Bahrendorfer Straße nur Nr. 2  
 Salzblütenweg nur 1, 1a, 1b, 5, 24,  
 25

und 29

Sülldorfer Mittelstraße nur 1 bis 6 und 10  
 bis 21

**Reinigungsklasse IV**Altenweddingen

Die Graue

Bahrendorf

Altenweddinger Straße -Nr. 7; 8; 10; 11; 26  
 Hauptstraße nur Nr. 15

Dodendorf

Welsleber Weg 2a, 3a, 26, 27

Langenweddingen

Halberstädter Straße nur 39, 39a, 40, 43  
 Am Prödel nur 3

Osterweddingen

Ackerstraße  
 Am Mühlenberg (bis zur Fertigstellung)

Dodendorfer Straße nur 2b und 3  
 Zur Feldstraße nur 2a – 5

Stemmern

Welsleber Straße - nur 1c; 1d; 1e; 2; 2a

Sülldorf

Steinbruch

## Reinigungsklasse V

### Altenweddingen

Bahrendorfer Weg außer 12, 13, 14, 20b  
 Buttenkrug  
 Friedensstraße

Neuer Weg  
 Wanzleber Chaussee

### Bahrendorf

Altenweddinger Straße außer 7; 8; 10; 11; 26  
 Am Sandberg  
 Hauptstraße außer 15

### Dodendorf

Leipziger Straße

### Osterweddingen

Alte Dorfstraße  
 Alte Kirchstraße  
 Bahnhofstraße 1 bis 44

Dodendorfer Straße außer 2b, 3 und 15  
 Sülldorfer Straße

### Stemmern

Welsleber Straße außer Nr. 1c; 1d; 1e; 2; 2a

### Sülldorf

Bahrendorfer Straße außer 2

## Reinigungsklasse VI

### Altenweddingen

Am Schachtteich  
 An der Röte

### Dodendorf

Am Sülzegang

### Langenweddingen

Halberstädter Straße nur 35 und 36

### Osterweddingen

Am Amselstieg  
 Birkenweg  
 Eschenring